

Verrechnung von Raten zu bestimmten Terminen sowie die Verrechnung der Schuldzahlung im Lastschriftverfahren vereinbaren.

## § 3

Einreichung  
des Lastschriftauftrages  
bei der Bank des Verkäufers

(1) Der Verkäufer hat seiner kontoführenden Bank unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke einen Lastschriftauftrag zu erteilen. Bei Forderungen gegenüber Außenhandelsbetrieben, denen Exporttrekengeschäfte zugrunde liegen, ist der Lastschriftauftrag zusammen mit den erforderlichen Dokumenten bei der für den Verkäufer zuständigen Außenhandelsbank einzureichen. Die Bank stellt dem Verkäufer den Rechnungsbetrag bis zu dessen endgültiger Abbuchung vom Konto des Käufers im voraus zur Verfügung. Sie kann die Verfügung über den Rechnungsbetrag bis zu dessen endgültiger Abbuchung vom Konto des Käufers von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

(2) Die Bank des Verkäufers kann zur Kontrolle der ökonomischen Berechtigung der Anwendung des Lastschriftverfahrens bei der Einreichung von Lastschriftaufträgen die Vorlage von Rechnungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten verlangen.

## § 4

Abbuchung  
des Lastschriftauftrages  
bei der Bank des Käufers

(1) Die Bank des Käufers bucht den Rechnungsbetrag sofort nach Eingang des Lastschriftauftrages vom Konto des Käufers ab und benachrichtigt ihn von der erfolgten Abbuchung.

(2) Kann ein Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers mangels Verfügungsmöglichkeit nicht abgebucht werden, wird der Lastschriftauftrag an die Bank des Verkäufers zurückverrechnet und der Käufer hiervon benachrichtigt. Die Bank des Verkäufers nimmt die Rückbuchung des Betrages vor und unterrichtet den Verkäufer.

(3) Teilabbuchungen werden von der Bank nicht vorgenommen.

(4) War die Verrechnung im Lastschriftverfahren unzulässig, weil diese weder gesetzlich vorgeschrieben noch vertraglich vereinbart worden war oder weil der Käufer die weitere Verrechnung in diesem Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung abgelehnt hat, so kann der Käufer seiner Bank unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke einen rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrag zur Rückverrechnung des zu Unrecht abgebuchten Betrages erteilen. Im Rückauftrag hat der Käufer die Gründe für die Rückverrechnung anzugeben. Die Bank des Käufers weist den Rückauftrag zurück, wenn er später als 10 Tage nach dem Tag der Abbuchung des Rechnungsbetrages bei ihr eingeht oder keine Begründung enthält.

(5) Zurückverrechnete Forderungen sind von der weiteren Verrechnung im Lastschriftverfahren ausgeschlossen.

## § 5

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Soweit zwischen Betrieben Geldforderungen bisher im Lastschriftverfahren verrechnet wurden, findet dieses Verfahren auch weiterhin Anwendung. Der Käufer kann aber die weitere Verrechnung im Lastschriftverfahren vom Abschluß einer den Grundsätzen dieser Anordnung entsprechenden Vereinbarung abhängig machen.

Berlin, den 12. Juni 1968

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: Dietrich  
Vizepräsident

**Anordnung  
über die Fälligkeit von Geldforderungen  
aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen  
— Fälligkeits-Anordnung —**

**vom 12. Juni 1968**

In Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 423) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

## Zahlungsfristen

## § 2

(1) Die Betriebe vereinbaren in ihren Verträgen eigenverantwortlich die Zahlungsfrist für die Bezahlung der Rechnungsbeträge. Die Zahlungsfrist soll so bemessen werden, daß sie

— die notwendige Zeit für den Transport, die Waren- und Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung der Art und der Eigenschaften der Ware oder Leistung sowie der vereinbarten Prüfungs- und Abnahmebedingungen und für die Erteilung des Zahlungsauftrages umfaßt

— vollen Kalenderwochen entspricht (Zahlungsfristen von 7, 14 Tagen usw.), um eine rationelle Arbeitsweise zu ermöglichen.

(2) Diesen Grundsätzen entsprechen in der Regel folgende Zahlungsfristen:

1. eine Zahlungsfrist von 14 Tagen bei

a) Lieferungen von Nahrungs- und Genußmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen einschließlich Futtermitteln